

Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien

Wien, 19.02.2026

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) zur geplanten Änderung des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes (WKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Perspektive der **Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit** sind gerade im hochsensiblen und komplexen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die hohen Qualitätsstandards, wie sie im B-KJHG (2013) entwickelt und durch die 15a-Vereinbarung (2020) auf Länderebene abgesichert wurden, in der nachfolgenden und weiterführenden Gesetzgebung unbedingt beizubehalten. Dies entspricht nicht nur den rechtlichen Bestimmungen, sondern auch den Anliegen und Bedürfnissen der betroffenen Minderjährigen und ihrer Familiensysteme sowie den Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, die in diesem hochschwelligen und anspruchsvollen Berufsfeld tätig sind.

Eine Neuregelung des WKJHG (2013) wird begrüßt, es wird jedoch ersucht, die folgenden Anmerkungen zu prüfen und die betreffenden Textpassagen im Gesetzesentwurf entsprechend zu überarbeiten:

1. Im 2. Abschnitt, § 6, Abs.5 wird die Formulierung *„Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden“* durch *„Als pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen gemäß § 46 dürfen nur folgende Personen betraut werden“* ersetzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich in Einrichtungen der stationären Betreuung (Volle Erziehung) von Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe um sozialpädagogische Aufgaben handelt, die durch eine spezifische und klar definierte sozialpädagogische Ausbildung bewältigbar und nicht durch die breite Formulierung „pädagogische Fachkräfte“ gefasst werden können. Es wird daher dringend empfohlen, die ursprüngliche Formulierung im Gesetz beizubehalten, da der Begriff „pädagogische Fachkräfte“ als Umgehung des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (2024) aufgefasst und ausgelegt werden kann.

2. In den eingefügten Z 1a und Z 1b im 2. Abschnitt, § 6 Abs. 5 wird die Personengruppe, die im sozialpädagogischen Kontext tätig werden kann, erweitert. Dies bezieht sich neben Absolvent*innen der Sozialarbeit – österreichweit an den (Fach)Hochschulen als Studium der „Sozialen Arbeit“ geführt – auf Absolvent*innen des Studiums der Bildungswissenschaften, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie (1a) sowie auf Absolvent*innen von Ausbildungen, die als „gleichwertig“ bezeichnet werden (2a).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Studiums Soziale Arbeit (als Überbegriff für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) sowie in sozialpädagogischen BHS und Kollegs sozialpädagogische Kompetenzen erworben werden. Das trifft auf die genannten Studienrichtungen der Bildungswissenschaften, Psychologie und Psychotherapie definitiv nicht zu, da es sich, wie schon oben angeführt, nicht um allgemein psychosoziale oder pädagogische, sondern dezidiert um sozialpädagogische Kompetenzen handelt, die in der sozialpädagogischen Betreuung benötigt werden. Im multidisziplinären Zusammenwirken haben Pädagog*innen, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen ihren Stellenwert und ihre Bedeutung, sie sollten jedoch nicht für sozialpädagogische Tätigkeiten herangezogen werden. Es wird zudem nicht deutlich, worum es sich bei „gleichwertigen“ Studienrichtungen handeln könnte. Es wird daher angeregt, die Erweiterung der Personengruppen und die Formulierung zu den „gleichwertigen“ Studienrichtungen zurückzunehmen. Deutlich ist, dass die Formulierung „pädagogische Fachkräfte“ (in Punkt 1 ausgeführt), die Grundlage für die Nennung des erweiterten Personenkreises bildet. Es wird daher ersucht, im Gesetzesentwurf das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (2024) zu berücksichtigen und darauf zu verweisen, da dieses das Wissen und die Fachkompetenzen von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen konkret fasst. Kinder und Jugendliche, sowie deren Familien, bedürfen angesichts der komplexen und herausfordernden Bewältigungsaufgaben einer qualitativ hochwertigen sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung. Dies würde der Bestimmung entsprechen, „das bisherige Schutzniveau in der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln“ (15a-Vereinbarung B-VG zur Kinder- und Jugendhilfe).

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in § 33 (Hilfen für junge Erwachsene) die Altersgrenze von 21 Jahren nicht angehoben wurde. Innovative internationale Beispiele zeigen hier wesentlich bedürfnisgerechtere Konzeptionen (bspw. Deutschland, Norwegen, England). In diesem Zusammenhang wird auch auf das Bgld. KJH-Gesetz (§ 18, Abs. 2) verwiesen, wonach care leavern zur Unterstützung des Übergangs aus stationären sozialpädagogischen Betreuungssettings in die Selbstständigkeit längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden sollen. Da das durchschnittliche Alter von familiär gestützten jungen Erwachsenen beim Auszug aus dem Elternhaus durchschnittlich 24,0 Jahre beträgt (Statistik Austria 2024, <https://www.statistik.at/fileadmin/pages/423/Artikel.pdf>), stellt die Möglichkeit einer verlängerten Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen einen wichtigen Schritt im Sinne der Gleichbehandlung dar.
4. Es wird davon ausgegangen, dass § 46 nach wie vor dem 6. Abschnitt: Sozialpädagogische Einrichtungen zugeordnet bleibt, und nicht wie im Entwurf angegeben, in den 5. Abschnitt: Tagesbetreuung verschoben wird. In Abs. 1, Z. 1 werden „Betreuungseinrichtungen für Notsituationen“ durch „und Krisenzentren“ ergänzt. Wir betonen, dass Krisenzentren im Rahmen

der Gefährdungsabklärung eine wesentliche Rolle einnehmen (bislang § 27, entfällt nunmehr). Im Sinne der kürzeren Aufenthaltsdauer und des Abklärungsbedarfs von Gefährdungssituationen sind zudem stärker als in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen Spezialisierungen notwendig, um eine professionelle Arbeit im multiprofessionellen Team, kurzfristige Aufnahmen und eine intensivierte Kooperation mit den KJH-Sozialarbeiter*innen zu ermöglichen.

5. Generell halten wir fest, dass die Novellierung des WKJHG Erweiterungen der Kinder- und Jugendhilfe-Kompetenzen vorsieht, während Qualitätssicherung, innovative und partizipatorische Konzeptionen vernachlässigt werden. Eine Überarbeitung Richtung Wahrung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe-Schutzfunktion sowie eine angemessene Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familiensysteme werden im Sinne eines umfassenden und nachhaltigen Kinderschutzes dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit,

FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Johanna Hefel (Präsidentin)

